

einverstanden sind, können sie sich an den Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht wenden. Dieser entscheidet in sicherheitstechnischen Fragen endgültig. In bauwirtschaftlichen Fragen trifft die Entscheidung der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht beim Rat des Bezirkes mit Zustimmung des Bezirksbaudirektors bzw. der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen mit Zustimmung des Ministers für Bauwesen (§ 21 Bauaufsichts-VO).

Die Staatliche Bauaufsicht konzentriert sich in ihrer Tätigkeit auf Schwerpunkte der staatlichen Baupolitik und die technische Sicherheit von Bauwerken, besonders solcher, die einen hohen technischen Schwierigkeitsgrad haben. Sie überprüft das Baugeschehen durch Anleitung und Kontrollen auf der Grundlage von Kontrollplänen sowie durch die Erteilung von Prüfbescheiden. Die Staatliche Bauaufsicht

- wirkt darauf ein, daß bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei der Rationalisierung in der Bauwirtschaft eine hohe gesellschaftliche Effektivität angestrebt bzw. erreicht wird, daß die Grundsätze der Materialökonomie beachtet und insbesondere Sekundärrohstoffe genutzt werden;
- prüft in Vorbereitung von baulichen Investitionen deren bautechnische und bautechnologische Grundkonzeption nach bauwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten;
- prüft Bauwerke der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger, für deren Errichtung und Veränderung die Zustimmung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes, der Stadt oder des Kreises erforderlich ist, in bauwirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht, insbesondere hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der städtebaulichen Konzeption, ihrer Funktions- und Standsidiertheit sowie der Beachtung der Erfordernisse der Materialökonomie;
- prüft sogenannte „fliegende Bauten“, wie Zelte und Tribünen für mehr als 100 Personen, Traglufthallen, Karussells und ähnliche Anlagen auf Stand- und Funktionssicherheit;
- prüft Abbrucharbeiten an mehrgeschossigen Bauwerken, Stahlbeton- und Spannbetonkonstruktionen, anderen schwierigen Bauwerken sowie an Bauwerken, die höher als 10 m sind, auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und die Gewinnung nutzbarer Abbruchmaterialien. Sie prüft auch Abbrucharbeiten an Bauwerken mit mehr als 25 m² Grundfläche oder mehr als 3 m Traufhöhe, wenn diese Arbeiten nicht von Baubetrieben ausgeführt werden.

Die Investitionsauftraggeber, die Auftragnehmer, Rechtsträger und Eigentümer von Bauwerken haben der Staatlichen Bauaufsicht die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Baubeginn, den Beginn der Abbrucharbeiten sowie die Inbetriebnahme von „fliegenden Bauten“ anzuzeigen.

Im Ergebnis ihrer Prüfungen erteilt die Staatliche Bauaufsicht *Prüfbescheide* (§ 11 Bauaufsichts-VO). Damit gibt sie ihre Zustimmung zur weiteren Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung der Bauwerke bzw. verweigert diese oder macht sie von der Erfüllung von Auflagen abhängig. Wird die Zustimmung verweigert, dürfen die Arbeiten nicht begonnen, fortgesetzt oder die Bauwerke nicht genutzt werden. Wenn von einem Bauwerk eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen ausgeht oder wenn volkswirtschaftliche Schäden zu erwarten oder eingetreten sind, hat die Staatliche Bauaufsicht das Recht, Auflagen zur Einstellung der Bauarbeiten und zur Beseitigung der Gefahren und Schäden zu erteilen. Sie kann auch die Nutzung von Bauwerken verbieten.